AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Abteilung 19 - Arbeit
Amt 19.3 - Arbeitsservice
Dienststelle für Arbeitsintegration

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Ripartizione 19 - Lavoro
Ufficio 19.3 - Ufficio Servizio lavoro
Servizio per l'integrazione lavorativa

Beiträge für die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung

Landesgesetz vom 14. Juli 2015, Nr. 7
Beschluss der Landesregierung vom 18. Dezember 2018, Nr. 1077

Einreichefrist

Das Ansuchen muss jedes Jahr **innerhalb 31 August** gestellt, digital unterzeichnet mittels PEC an die **as.sl@pec.prov.bz.it** eingereicht werden.

Wer ist Anspruchsberechtigt

a) **Private Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen**, die eine oder mehrere Personen mit Behinderung als **Arbeitnehmer** mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsverhältnis aufgenommen haben.

b) **Inhaber und Inhaberinnen von Betrieben,** die Personen mit Behinderung als mitarbeitende Familienmitglieder beschäftigen.

Der Beitrag wird gewährt bei:

- **Neuanstellungen,** welche im Antragsjahr oder im vorhergehenden Jahr vorgenommen wurden,
- wenn im Antragsjahr oder im vorhergehenden Jahr der betroffenen Person **erstmals** im Laufe des Arbeitsverhältnisses **eine Invalidität zuerkannt wurde**,
- im Laufe des Arbeitsverhältnisses die **Invalidität** sich dermaßen **erhöht**, dass sich die Beitragsdauer verlängert.
- Die angestellten Personen oder mitarbeitende Familienmitglieder:
  - haben den **Wohnsitz in Südtirol**
  - haben eine **Zivilinvalidität von mindestens 46%** oder eine **Arbeitsinvalidität von mindestens 34%**
- für die in der unteren Tabelle vorgesehene Beitragsdauer laut den entsprechenden Prozentsätzen. **Der Antrag muss jedes Jahr neu gestellt werden**.

Ab den Beitragsanträgen 2021 wird der Beitrag auch gewährt, falls die Person mit Behinderung auch andere Tätigkeiten bei anderen Arbeitgebern nachgeht.

Der Beitrag ist mit anderen Förderungen und Begünstigungen, die denselben Förderungsgrund, also die Anstellung von Menschen mit Behinderung, betreffen, unvereinbar. Ab den Zeitpunkt an dem die beschäftigte Person eine **Alters- oder Dienstaltersrente** bezieht, wird der Beitrag nicht mehr gewährt.

Beitragsdauer

Die Beiträge werden auf die im gesamten Antragsjahr effektiv angefallenen Kosten berechnet.
Für Neuanstellungen kann im selben Jahr oder spätestens im darauffolgenden Jahr angesucht werden.

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 • 39100 Bozen
Tel. 0471 41 86 00 • Fax 0471 41 86 19
http://www.provinz.bz.it/arbeit/
as.sl@pec.prov.bz.it
as@provinz.bz.it
Steuer-Nr. 00390090215

Via Canonico Michael Gamper 1 • 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 86 00 • Fax 0471 41 86 19
http://www.provincia.bz.it/lavoro/
as.sl@pec.prov.bz.it
sl@provincia.bz.it
Cod.fisc. 00390090215

Beitragsdauer und Beitragshöhe

Art der Invalidität	Prozentsatz	Beitragsdauer	Beitrag in % des Bruttolohnes Arbeitgeber Typ A*	Beitrag in % des Bruttolohnes Arbeitgebertyp B**
Intellektuelle, neurologische und psychische Beeinträchtigung	46%-66% Zivilinvalidität oder 34%-66% Arbeitsinvalidität	8 Jahre	10%	20%
	67%-79%	25 Jahre	20%	35%
	80%-100%	25 Jahre	30%	50%
Körperliche Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigung	46%-66% Zivilinvalidität oder 34%-66% Arbeitsinvalidität	3 Jahre	10%	20%
	67%-79%	8 Jahre	20%	35%
	80%-100%	8 Jahre	30%	50%

* **Arbeitgeber Typ A:** Arbeitgeber, die verpflichtet sind Menschen mit Behinderung einzustellen.
** **Arbeitgeber Typ B:** Arbeitgeber, die nicht verpflichtet sind Menschen mit Behinderung einzustellen, bzw. solche, welche die Gesamtquote erfüllt haben.

Personen mit Mehrfachdiagnose, d.h. Personen mit sowohl körperlicher bzw. Sinnesbeeinträchtigung als auch mit intellektueller, neurologischer oder psychischer Beeinträchtigung fallen im Sinne der Kriterien in die Gruppe der Personen mit intellektueller, neurologischer und psychischer Beeinträchtigung.
Der Beitrag wird für die in der Übersicht angeführte Dauer vergeben und gemäß den entsprechenden Prozentsätzen, auf der Grundlage des effektiven Jahresbruttolohnes (Vorsorgebemessungsgrundlage) der Personen mit Behinderung berechnet.

Für mitarbeitende Familienmitglieder ist ein Pauschalbetrag im Ausmaß von 50 Prozent der Sozialabgaben, die im Antragsjahr effektiv gezahlt werden, vorgesehen.
Der jährliche Beitrag darf den Höchstbetrag von 7.500 Euro nicht überschreiten.

Abrechnung und Auszahlung

Innerhalb der Ausschlussfrist vom 30. April des auf die Antragstellung folgenden Jahres muss die Abrechnung eingereicht werden, ansonsten verfällt der Anspruch auf den gewährten Beitrag.
Berechnungsgrundlage für den auszuzahlenden Betrag ist der tatsächlich im Antragsjahr angefallene **Bruttolohn (Vorsorgebemessungsgrundlage – „imponibile previdenziale“)**, der aus dem Formblatt CU (einheitliche Bescheinigung) hervorgeht, bzw. für Betriebe mit mitarbeitenden Familienmitgliedern, die im Antragsjahr effektiv eingezahlten Sozialabgaben.

Stichprobenkontrollen

Der Arbeitsservice führt an mindestens 6 Prozent der genehmigten Anträge Stichprobenkontrollen durch. Dabei wird unter anderem, von Amts wegen, die ordnungsgemäße Einzahlung der Sozialabgaben beim INPS-NISF und beim INAIL von Seiten des Betriebes überprüft.

Nützliche Informationen

Zusätzliche Informationen erhalten Sie von der Dienststelle für Arbeitsintegration.

tel. 0471 418609 e-mail as@provinz.bz.it